

**3. Satzung zur Änderung der
Verbandssatzung
des Zweckverbandes Wismar (ZvWis) vom 14.01.2015
- 3. Änderung der Verbandssatzung -
vom 18.06.2019**

Aufgrund

- der §§ 150 ff., insbesondere des § 152 Abs. 5, der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777)

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wismar vom 15.05.2019 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 14.06.2019 folgende 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wismar (ZvWis) vom 14.01.2015 erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wismar (ZvWis) vom 14.01.2015 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.08.2016 wird wie folgt geändert:

1. In § 8 (Geschäftsgang der Verbandsversammlung) werden im Absatz 3 Satz 1 vor dem Wort schriftlich die Wörter „elektronisch oder“ eingefügt.
2. In § 8 (Geschäftsgang der Verbandsversammlung) werden im Absatz 3 Satz 6 vor dem Wort schriftlich die Wörter „elektronisch oder“ eingefügt.
3. In § 9 (Geschäftsgang des Rechnungsprüfungsausschusses) wird im Absatz 4 das Wort „schriftlich“ ersatzlos gestrichen.
4. In § 10 (Geschäftsgang der zeitweiligen Ausschüsse) wird im Absatz 2 das Wort „schriftlich“ ersatzlos gestrichen.
5. In § 12 (Verbandsvorstand, Einberufung, Beschlussfassung) wird im Absatz 1 Satz 1 das Wort „schriftlich“ ersatzlos gestrichen.
6. In § 18 (Wirtschaftliche Betätigung) werden im Absatz 5 Satz 1 nach (GWL) folgende Wörter eingefügt: „und der Klärschlamm-Kooperation M-V GmbH (KK M-V).“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 15.08.2019 in Kraft.

Lübow, den 18.06.2019

Glanert
Verbandsvorsteherin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Lübow, den 18.06.2019

Glanert
Verbandsvorsteherin

